

22

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 94/96

BESCHLUSS

vom
12. Dezember 1996

in dem Rechtsstreit

Klaus S. [REDACTED]
als Verwalter im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen
der H. [REDACTED]-Möbel Dieter R. [REDACTED] GmbH,
Straße der N. [REDACTED], C. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

R. [REDACTED] M. [REDACTED] E. [REDACTED],
Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Vorstand Roland Ma. [REDACTED] und Renate F. [REDACTED],
A. [REDACTED]markt [REDACTED], Z. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 12. Dezember 1996
beschlossen:

Von den Kosten des ersten Rechtszuges
hat der Kläger 1/12, die Beklagte
11/12 zu tragen. Die Kosten der
Rechtsmittelzüge werden der Beklagten
auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsin-
stanz wird auf 14.307,12 DM festge-
setzt.

G r ü n d e

Die Parteien haben in der Revisionsinstanz überein-
stimmend den Rechtsstreit für erledigt erklärt, nachdem die
Beklagte die restliche Klagesumme an den Kläger gezahlt
hatte. Deshalb ist gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO über die Kosten
des Rechtsstreits zu entscheiden. Unter Berücksichtigung
des Sach- und Streitstandes erscheint es geboten, die Ko-
sten der Rechtsmittelzüge in vollem Umfang der Beklagten
aufzuerlegen und die Kosten der ersten Instanz entsprechend
dem Obsiegen und Unterliegen der Parteien im Verhältnis von
49.121,67 DM zu 4.767,24 DM zu verteilen.

- 3 -

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann gegen Forderungen des Schuldners, die zwischen dem Eingang eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung und der Eröffnung begründet wurden, mit Gesamtvollstreckungsforderungen auch dann nicht wirksam aufgerechnet werden, wenn es sowohl an einem Verfügungs- als auch an einem Vollstreckungsverbot fehlt (BGH, Urt. v. 18. April 1996 - IX ZR 206/95, WM 1996, 1063 = ZIP 1996, 1015 m.w.N.). Da die in Rede stehenden Forderungen des Schuldners gegen die Beklagte sämtlich nach Eingang des Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung begründet wurden, stehen die entsprechenden Beträge in vollem Umfang dem Kläger zu.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz beläuft sich auf 14.143,09 DM nebst der Differenz zwischen der Verurteilungssumme des Landgerichts (34.978,58 DM) und derjenigen des Oberlandesgerichts (34.814,55 DM) in Höhe von 164,03 DM.

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

